ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1967

zur Änderung des Artikels 9 Absatz (1) ihrer Entscheidung vom 14. Oktober 1963 über den Verkehr mit Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt werden, für die im herstellenden Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung entweder nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind

(67/224/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2),

gestützt auf die Entscheidung vom 14. Oktober 1963 über den Verkehr mit Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für die die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da genaue Angaben über die Höhe der Abschöpfungsbeträge nach Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes nicht vorlagen, wurde davon ausgegangen, daß das arithmetische Mittel der Abschöpfungsbeträge, die von den Mitgliedstaaten auf diese aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse erhoben werden, eine Arbeitshypothese darstellt, die zur Bestimmung des Zollschutzes für die ganze Gemeinschaft verwendet werden konnte.

In Fällen, in denen eine einheitliche Abschöpfung gegenüber Drittländern festgesetzt ist, ist der tatsächliche für die Gemeinschaft bestehende Schutz zugrunde zu legen.

Für Marktordnungswaren, die aus dritten Ländern eingeführt und unter den in Artikel 10 Absatz (2) 2. Unterabsatz des Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen verwendet werden, ist infolgedessen der durch Artikel 9 Absatz (1) der Entscheidung vom 14. Oktober 1963 eingeführte anteilige Zoll auf der Grundlage der Abschöpfungsbeträge zu bestimmen, die auf diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft erhoben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz (1) der Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1963 wird wie folgt geändert:

„(1) Wenn bei der Herstellung Erzeugnisse verwendet wurden, die Marktordnungswaren sind und unter keine der in Artikel 8 genannten Gruppen fallen, so wird die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung für solche in einem Mitgliedstaat unter den in Artikel 1 genannten Voraussetzungen hergestellte Waren von der Erhebung eines anteiligen Zolls im herstellenden Mitgliedstaat abhängig gemacht, dessen Satz:

— falls es sich um Erzeugnisse handelt, für die eine einheitliche Abschöpfung gegenüber dritten Ländern festgesetzt ist, einem Hundertsatz des Abschöpfungsbetrags entspricht,

— falls es sich um Erzeugnisse handelt, für die eine einheitliche Abschöpfung gegenüber dritten Ländern noch nicht festgesetzt ist, einem Hundertsatz der mittleren Abschöpfung entspricht, die in den Mitgliedstaaten für diese Erzeugnisse gegenüber dritten Ländern gilt."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten wenden diese Entscheidung ab 1. April 1967 an.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) ABl. Nr. 172 vom 28. 11. 1963, S. 2782/63.